



Tarifvertrag zur Inflationsausgleichsprämie im Baugewerbe: 2 x 500 Euro

Der Tarifvertrag für die Inflationsausgleichsprämie im Baugewerbe wurde für allgemeinverbindlich erklärt.

Welche Betriebe werden erfasst?

Erfasst werden alle Betriebe, die in den Geltungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) fallen. Somit alle Betriebe die von der SOKA-Bau erfasst werden. Dies gilt ohne Ausnahme und nicht nur für Innungsbetriebe!

Welche Arbeitnehmer werden erfasst?

Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie haben nicht nur die gewerblichen Arbeitnehmer (Arbeiter), sondern auch Angestellte und Poliere.

Wie hoch ist die Inflationsausgleichsprämie?

Die steuer- und sozialabgabenfreie Prämie in Höhe von je 500 Euro ist jeweils zahlbar bis spätestens 30. September 2023 und 30. September 2024. Insgesamt beträgt die Inflationsausgleichsprämie 1000 Euro. Die Zahlungen können auch in Raten gezahlt werden. Anrechenbar sind auch bereits ausgezahlte Inflationsausgleichsprämien, die seit dem 26. Oktober 2022 gezahlt wurden.

Gilt der Tarifvertrag auch für Auszubildende?

Auch Auszubildende haben Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie in Höhe von je 150 Euro, somit insgesamt 300 Euro.

Wann muss die muss Inflationsausgleichsprämie nur anteilig bezahlt werden?

Für jeden vollen Kalendermonat im Zeitraum Februar 2023 bis Dezember 2024, in dem kein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis besteht, vermindert sich die Inflationsausgleichsprämie um ein Dreiundzwanzigstel.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz
Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de